Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 9704.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 9. November 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Gemeindebezirke Bovenden und Weende

am 15. Dezember 1894 beginnen soll.

Berlin, den 9. November 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1894.

(Nr. 9705.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Adenau, Hillesheim, Gemünd, Düren, Malmedy, Montjoie, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Neuß, Baumholder, Saarbrücken, Saarlouis, Daun, Neumagen, Merzig, Trier, Neuerburg und Saarburg. Vom 20. November 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Pannesheide,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden Schmidtheim und Ripsdorf, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Ahr, Silistria, Arensberg, Maiwein, Alma, Dollendorf, Josephine, Augusta, Alwine, Lommersdorf, Emma, Schmidtheim, Pluto, Brauhaus, Homberg, Hermannsglück, Johannisberg, Beschert-Glück, Pützberg, Urft, Reetzerberg, Beständigkeit, Heimlichskeit, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Adenau belegenen Bergwerke Max und Hohenzoller, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk Ludmilla, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke Bonifacius und Glückhilf, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Poll,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Wirtzfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Eicherscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Herchen bildende Katastergemeinde Höhe,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Groß-Büllesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Sieglar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Katastergemeinde Issum, welche einen Theil der politischen Gemeinde Issum bildet, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Alfred,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Pützfeld und Reifferscheid,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler belegenen Bergwerke Bengen und Aare Hochstaden, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler und Sinzig belegene Bergwerk Bochum, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler und Rheinbach belegene Bergwerk Tomberg, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler, Adenau und Sinzig belegene Bergwerk Fridolien, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ahrweiler bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Weiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Bretzenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Gondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Tiefenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Peterswald,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Zons,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Thallichtenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Gemeinde Dudweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Düren und Bedersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Mückeln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Lückenburg und Neunkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Mondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Olk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Mettendorf und Kewenig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Kelsen

am 15. Dezember 1894 beginnen soll.

Berlin, den 20. November 1894.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schnathorst im Kreise Lübbecke für die von ihr zu bauende Chaussee von Schnathorst bis zum sogenannten Holser Rott im Anschlusse an die von Rott nach Nettelstedt hergestellte Chausseestrecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 15 S. 97, ausgegeben am 14. April 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 417, ausgegeben am 19. Oktober 1894;

3) das am 13. September 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dziedzitz im Kreise Namslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 44 S. 463, ausgegeben am 2. November 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zum Erwerbe der zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Entwässerung der Rieselfelder zu Carolinenhöhe und Gatow erforderlichen Landflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 439, ausgegeben am 16. November 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, durch welchen der Gemeinde Züllchow im Kreise Randow das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der von ihr geplanten Quellwasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 45 S. 289, ausgegeben am 9. November 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die von ihm gebaute Chaussee von Eberswalde nach Biesenthal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 447, ausgegeben am 23. November 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.